

Stefan Nöckl

Telefon +43(0)5242/6931-5904

Fax +43(0)5242/6931-5805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055



**Gemeindegebiet von Ried im Zillertal**

**Gemeindestraße „Riedbergstraße“, Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 Tonnen Gesamtgewicht**

Geschäftszahl VK-StVO-75/4-2015

Schwaz, 09.07.2015

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Ried im Zillertal, folgende verkehrsregelnde Maßnahme an:

### § 1

- a) Für die Gemeindestraße „Riedbergstraße“ wird im gesamten Bereich, konkret von der Taxachstraße HNr. 34 bis zum Ende der Straße im öffentlichen Gut (oberhalb der Hofstelle „Leachn“, Riedbergstraße 29) ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 Tonnen Gesamtgewicht angeordnet.
- b) Von diesem Verbot sind Linienbusse mit einem Gesamtgewicht von maximal 18 Tonnen und einer Länge von maximal 11 Metern ausgenommen.

### § 2

Zur Kundmachung ist das Verbotsschild „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 Tonnen Gesamtgewicht“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c StVO für beide Fahrrichtungen aufzustellen. Der beiliegende Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

### § 3

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Löderle

#### Ergeht an:

- 1) Gemeinde Ried im Zillertal,  
mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.
- 2) Polizeiinspektion Ried im Zillertal
- 3) Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht  
zH Herrn Andreas Felderer, zu Zahl: **IIb2-7-2-6-135/4-2015**
- 4) Sammlung

## 1.2 Bestehende Tonnagebeschränkung

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wurde am 29.4.1981, mit Zahl II-337/1 eine Gewichtsbeschränkung für die Riedbergstraße gemäß §43 Abs. 1 StVO verordnet.

Der Beginn des Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 8to Gesamtgewicht wurde ab der Kreuzung Riedbergweg-Zillertaler Höhenstraße, im Nahbereich zum Gebäude Taxach HNr. 34, festgelegt.



## 2 Bearbeitungsumfang

### 2.1 Fragestellung

Die Frage welche durch die gegenständliche verkehrstechnische Bearbeitung behandelt wird lautet:

Ist es aus straßenbautechnischen Gesichtspunkt möglich, den Linienbusverkehr von der vorhandenen Tonnagebeschränkung, Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8to Gesamtgewicht, auszunehmen?

### 2.2 Nicht im Bearbeitungsumfang enthalten

Folgende Punkte wurden im Zuge der gegenständlichen Bearbeitung nicht behandelt:

- ⇒ Fahrflächenbedarf des Linienbusses
- ⇒ Fahrbahnbreite, Anordnung und Bedienbarkeit der Ausweichen
- ⇒ Vorhandene Verkehrsfrequenzen im Sinne der Abschätzung von Gegenverkehrsfällen

### 2.3 Örtlicher Bearbeitungsumfang

Der Bearbeitungsumfang reicht vom Beginn der Riedbergstraße in Ried im Zillertal, Bereich HNr. 34 über die Grundparzellen 820, 817, 815, 814 und 813 (alle KG Ried im Zillertal, KG-Nr. 87115) und die Grundparzellen 1064/14 und 1064/12 der KG Uderns, KG-Nr. 87123, oberhalb der Hofstelle „Leachn“.



Beginn der Bearbeitungsbereiches, dies ist der Standort der besteh. 8to Beschränkung



Ende des Bearbeitungsbereiches, Ende der Straße im öffentlichen Gut

Der Verhandlung vom ..... vorgelegen.  
Dem Bescheid Zl. 95/4 vom 09/10/15  
zugrundegelegt.

Für den Bezirkshauptmann  
Nöckl